

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	29.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	6
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP vertritt die Interessen ihrer Mitglieder. Diese sind Sortenorganisation, welche ein eingetragenes AOP- oder IGP-Produkt verwalten.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung nimmt die Vereinigung nur zu Massnahmen Stellung, die sie direkt betreffen.

**BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP unterstützt die Anpassung des Artikels 7, die es Produzentenorganisationen, die dies wünschen, ermöglicht, zusätzliche Massnahmen in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine tier- und klimaschonende Produktion zu ergreifen. Ausserdem fordert die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, nachdem die betroffenen Kreise den Vorschlag des BLV zur Umsetzung der privaten Kontrollbeauftragten im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechts abgelehnt haben, folgende Ergänzung: Artikel 7 soll neu Produzentenorganisationen, die es wünschen, ermöglichen, den Zertifizierungs- und Kontrollbereich auf Unternehmen auszudehnen, die Produkte mit einer AOP oder einer IGP schneiden, vorbereiten, verpacken und weiterverkaufen (Zwischenhandel).

Die administrative Änderung von Art. 8 muss auch die Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP berücksichtigen, um den Verlust an Einblicken von direkt betroffenen Akteuren auszugleichen, indem ihre Meinung erneut eingeholt wird.

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP unterstützt die Änderung des Artikels 14a, der die vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen des Pflichtenheftes ermöglicht. Sie betont aber, dass die vorübergehende Aussetzung unbedingt nur in schwer vorhersehbaren Fällen gewährt werden muss. Es geht darum, kein falsches Signal an die Branche auszusenden, da die Wiederholung "aussergewöhnlicher" Naturereignisse zur Norm wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 7, Abs. 2, Bst. d:</i> Es kann auch folgende Angaben enthalten: d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.</p>	<p>Diesen Zusatz unverändert unterstützen.</p>	<p>Dieser Zusatz steht im Einklang mit der Mehrwertstrategie der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP. Diese will die nachhaltige Produktion der Sortenorganisationen stärken und sie motivieren, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die in diese Richtung gehen.</p>
<p><i>Art. 7, Abs. 2, Bst. e:</i> Er kann auch folgende Angaben enthalten: <b>e. die Verpflichtung, die Zubereitung, die Vorverpackung und die Kennzeichnung durch eine im Abs. 1 Bst. d bezeichnete Zertifizierungsstelle kontrollieren zu lassen.</b></p>	<p><b>Neu:</b> Mit der Einführung dieses Absatzes wird die Motion Savary 18.4411 teilweise erfüllt und ersetzt die Lösung des BLV, die im Rahmen der Aktualisierung des Lebensmittelrechts vorgeschlagen wurde. Letztere konnte den Bedürfnissen der Branche nicht gerecht werden.</p>	<p>Der Markt bietet immer mehr <i>Convenience</i>-Produkte an, auch bei AOP- und IGP-Produkten, die in diesem Marktsegment stark wachsen. Dieser neue Absatz ermöglicht es den Sortenorganisationen, die dies wünschen, den Zwischenhandel, der mit einer AOP und/oder einer IGP handelt, zu verpflichten, sich zertifizieren zu lassen und regelmässig zu kontrollieren. Dadurch wird die Garantie der Authentizität von Produkten gestärkt, die in geschnittener Form vermarktet werden, wie geriebener oder in kleine Stücke geschnittener Käse, Trockenfleisch, das in Scheiben geschnitten in Schalen verkauft wird, usw.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 8:</i> Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.</p>	<p>Wie folgt ergänzen:  Das BLW fordert die betreffenden kantonalen Behörden, Bundesbehörden <b>und Produzenten-Organisationen</b> zur Stellungnahme auf.</p>	<p>Es handelt sich um eine logische administrative Änderung, die sich aus der Auflösung der beratenden Kommission für AOP-IGP ergibt. Der Einbezug der betroffenen Organisationen wie z.B. der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP würde dem BLW einen Blick aus der Praxis bieten, der es ihm ermöglicht, seine Entscheidung in gutem Kenntnis der Sachlage zu treffen.</p>
<p><i>Art. 14a, Abs 1, Bst a.</i> Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts.</p>	<p>Folgende Zusatzinformation hinzufügen: a. aussergewöhnliche Naturereignisse, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können; <b>die zeitweilige Genehmigung darf jedoch 365 Tage nicht überschreiten und kann aus denselben Gründen unter keinen Umständen verlängert werden.</b></p>	<p>Um eine qualitative und glaubwürdige Positionierung der AOP und IGP auf dem Markt aufrechtzuerhalten, ist die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP der Ansicht, dass die Sortenorganisationen, abgesehen von nicht voraussehbaren aussergewöhnlichen Ereignissen, die Unwägbarkeiten der langfristigen Klimaentwicklung in ihre Entwicklungsstrategie einbeziehen und sich nicht auf wiederholte aussergewöhnliche Genehmigungen verlassen sollen.</p>

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP unterstützt vollumfänglich die Position der Milch- und Käsebranche, dass die Milchpreisstützungen weiterhin an die Milchkäufer und nicht direkt an die Produzenten ausbezahlt werden sollen. Zudem sollen die entsprechenden Beträge weiterhin explizit in der Verordnung aufgeführt werden, um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c, Abs. 1 und Abs. 2	<del><sup>1</sup> Aufheben</del> Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. <sup>2</sup> Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	AOP-IGP lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2, Abs. 1	<del><sup>1</sup> Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet.</del> Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a, Abs. 1	<sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, <del>sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.</del>	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten <b>so lange</b> offen ist, ob die Zulage für die Milchmenge des betroffenen Monats oder nur für die Milchmenge mit dem positiven Test oder allfälligen weiteren Beanstandungen nicht ausgerichtet werden soll.
Art. 3	<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen <del>nach den Artikeln 1c und 2</del> sind von den <del>Milchproduzenten und Milchproduzentinnen</del> Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 <del>monatlich</del> eingereicht werden.	AOP-IGP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten. Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</del></p> <p><del>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</del></p> <p><del>c. den Entzug einer Ermächtigung.</del></p> <p><sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p><sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>verwerter diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.</p>
<p>Art. 6, <del>Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen</del> Auszahlungs- und Buchführungspflicht</p>	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, <del>die Milchmenge, für</del> die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 <del>ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.</del></p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	<p>AOP-IGP lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, Abs. 2	<sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. <del>Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</del>	
Art. 9, Abs. 3 und 3 <sup>bis</sup>	<sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb; <del>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden;</del> <sup>3bis</sup> Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.



